

# **SATZUNG**

des Vereins Aktionsgemeinschaft "Rettet den Burgwald e.V."  
Sitz Wetter (Hessen)

## **§ 1**

### **Name und Rechtsnatur**

1. Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft "Rettet den Burgwald e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wetter (Hessen). Gerichtsstand ist Marburg.  
Der Verein ist im Vereinsregister Marburg eingetragen unter der Nr.: VR1022
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist

a) die Erhaltung des Burgwaldes als großflächiges Waldgebiet mit seinen besonderen Lebenseigenschaften, seinen schützenswerten und charakteristischen Pflanzen und Tierarten,

-die Verhinderung aller Eingriffe und Veränderungen, die den Charakter des Burgwaldes als Bereich der stillen Erholung und als biologisch wertvollen Lebensraum gefährden,

-die Förderung von Bestrebungen und Maßnahmen, die den Burgwald im Sinne des Naturschutzes entwickeln und gestalten.

b) die Öffentlichkeit über die vorstehenden Ziele umfassend zu unterrichten und sie zur Unterstützung und Mitarbeit zu bewegen.

c) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen (im Sinne des § 5, Ziffer 1, der Gemeinnützigkeitsverordnung).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.10.1958.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3. Personen, die sich um den Burgwald oder den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich.

Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit

#### **§ 4**

##### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, tunlichst im 1. Vierteljahr. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder dies gemeinsam fordern oder 1/10 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Berichte einschließlich der Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes,

b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Festsetzung der Beiträge,

e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,

f) Änderung der Satzung,

g) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,

h) Beschlussfassung über Auflösung.

3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese

Satzung nicht anderes vorschreibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Dieses Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) den Leitern der Arbeitskreise (§ 7) und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Arbeitskreise**

Zur Unterstützung des Vorstandes können für einzelne Aufgaben des Vereins Arbeitskreise gebildet werden.

## **§ 8**

### **Beiträge und Spenden**

1. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen den Beitrag auf Antrag zu ermäßigen.

2. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinszwecke Spenden entgegenzunehmen.

## **§ 9**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege e.V., Kreisverband Marburg im Landesverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12**

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 11.03.1977 in Wetter (Hessen) beschlossen worden.

Der hier aufgeführten aktuell gültigen Fassung liegt eine am 8.03.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung zu Grunde (Erweiterung § 3).

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzug.